

Hinweise zur Bohrlochdetektion

Zum 01.06.2022 hat sich das Verfahren zur Durchführung von Bohrlochdetektionen gemäß der Kampfmittelverordnung NRW vom 16. März 2022 geändert.

Spezialtiefbaumaßnahmen sind üblicherweise mit einem hohen Energieeintrag in den Untergrund verbunden, z.B. Rammarbeiten oder Verbauarbeiten. Bohrlochdetektionen finden im Rahmen dieser Spezialtiefbaumaßnahmen sowohl auf belasteten Flächen als auch auf Flächen ohne Hinweise auf Kampfmittel Anwendung.

Gemäß §3 der Kampfmittelverordnung sind Sie als Bauherr nunmehr für die Durchführung der Bohrlochsondierung in der Regel allein verantwortlich. In Konsequenz werden diese Tätigkeiten entsprechend nicht mehr durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst erfasst.

Im Rahmen dieser Regelung kommen ausschließlich Flächen oder Teile von Flächen in Betracht, auf denen keine konkrete Belastung auf Kampfmittel (Militäreinrichtungen oder Bombenblindgänger-Verdachtsstellen) im näheren Umfeld der angedachten Arbeiten vermutet wird.

Die zu der Bohrlochsondierung gehörenden **Bohrungen, Messungen**, sowie die entsprechenden **Auswertungen**, müssen durch eine fachkundige Räumfirma nach dem Sprengstoffgesetz durchgeführt werden (Beachten Sie dazu den Leitfaden zur Kampfmittelverordnung auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg, insbesondere Punkt 1.2

https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/leitfaden_-_kampfmittelverordnung_queltig_ab_dem_01.06.2022.pdf)

Als Bauherr beauftragen Sie eine entsprechende Räumfirma, in deren Leistungspaket neben der Planung, dem Niederbringen der Bohrungen, der Messungen und der Auswertung auch ihre Beratung sowie mögliche weitergehende Untersuchungen gehört.

Die Räumfirma sollte im Rahmen des Verfahrens nicht gewechselt werden, sodass Informationsverluste vermieden werden.

Ergeben sich bei Sondierung Verdachtsmomente, sind diese durch die von Ihnen beauftragte Firma zu untersuchen bzw. zu öffnen. Im Vorfeld bin ich als zuständige örtliche Ordnungsbehörde umgehend zu informieren und mir ist ein Terminvorschlag für die Untersuchung des Verdachtsmoments/der Verdachtsmomente zu unterbreiten.

Für die Räumung und Beseitigung aufgefundener Kampfmittel sind die örtlichen Ordnungsbehörden (bzw. die Feuerwehr) und der Kampfmittelbeseitigungsdienst zuständig, die nach einem Kampfmittelfund unverzüglich zu unterrichten sind. Die Absperrung der Fundstelle hat unverzüglich durch die tätige Räumfirma zu erfolgen. Nach der Messdatenauswertung und der Interpretation ist ein Ergebnisbericht zu erstellen. Dieser ist nach Abschluss der gesamten Untersuchung an die zuständige örtliche Ordnungsbehörde zu übersenden.

Weitergehende Ausführungen entnehmen Sie bitte dem Leitfaden auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg (s. o.).